

und der St. Gallische Klosterpropst sind also nicht identisch. Das ergibt sich auch aus einer St. Galler Urkunde von 890 aus Rötis (W. 681). Dort heisst es am Schlusse nach der Zeugenliste: Ego itaque Engillertus indignus monachus et subdiaconus in vicem Winiberti prepositi scripsi et subscripsi, ganz wie auch in den nicht rätischen St. Galler Urkunden die Klosterschreiber an Stelle, in vicem der St. Gallischen Pröpste, nicht aber auf deren öffentlich-rechtlichen Beurkundungsbefehl schreiben (Meyer v. Knonau a. a. O., S. 79 ff.). Die letzterwähnte Urkunde ist auch nicht eine rätische Cancellariats-, sondern eine St. Gallische auf. In ihr erscheint auf rätischem Boden zum einzigen Male ein St. Gallischer Propst (Meyer v. Knonau, S. 80) und unter ihm ein Dekan (vgl. 896). Für die weltliche Vertretung, als weltlicher Arm, hatten diese Geistlichen einen advocatus, einen Regionalvogt zur Seite, oben also den Dominicus. Dieser begegnet uns auch am 6. Juli 884 (W. 180, H. 91), am 7. Okt. 896 (W. 707, H. 112), am 30. August 890 (W. 680) und am 8. März 920 (W. III n. 779), und zwar die letzten Male klosteramtlich. Er fungiert so für Rankweil, St. Victorsberg, Ruggell, Sax und Salez. Sein Amtskreis — und somit wohl auch der des klösterlichen Propstes — umfasst also den ganzen Drusustalgau, während jener des öffentlich-rechtlichen praepositus nur eine engere Gebietsunterteilung umschliesst. Das erklärt sich am besten durch die kleinere oder grössere Frequenz der Geschäfte beider Instanzen. Der rätische praepositus endlich führt, wie wir oben gesehen haben, nicht zur Vogtei hinüber, sondern zum vicarius (Buchs a. 931 u. 933, W. 789, 791, unten n. 13. und 14), zum gräflichen Unterbeamten, und weiter zum Landammannamt. Beide Propsteien sind also scharf auseinander zu halten.

Damit kommen wir auf die Einleitung zum 1. Teil, Bd. 1, S. 20 ff. dieses Urkundenbuches zurück, wo wir bereits vermerkt hatten, wie schon in den karolingischen Verhältnissen, die späteren Herrschaftsgebiete Nüziders-Sonnenberg, Schlins-Jagdberg (Estradarius), Rankweil-Feldkirch (Onoratus, Valerius), Buchs-Werdenberg (Austus), Gams-Sax (Selbo), Sargans (Constantius), Maienfeld (Olvicus), als Propsteien, Unteramtsdistrikte und gräfliche Vikarien sich abzuzeichnen begannen. Diese Bereiche bilden die Vorgeschichte zu den späteren feudalen Herrschaften und Grafschaften. Inmitten dieser Bezirke erscheint das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein überaus günstig als Standort für eine allgemeine Umsicht auf Unterrätien. Das Unterland erscheint zunächst bei Rankweil, zum Teil, wie wir sehen werden aber auch bei Gams-Sax (Gamprin). Dieses Gebiet wird sich dann abschälen zur Herrschaft Schellenberg. Das Oberland mit Vaduz hingegen erscheint bei Buchs-Werdenberg. Durch die Teilungen im Hause Montfort setzen sich hier dann Grafen an, und bei den Teilungen im Hause Werdenberg zwischen Werdenberg und Sargans kam Vaduz zu Sargans, von dem es sich dann aber wieder als eigene Grafschaft abspaltete. Bolzers endlich erscheint ca. 850 bei Maienfeld, im 13. Jht. unter dem Kloster Churwalden und denen von Frauenberg und über diese schliesslich auch bei denen von Werdenberg (Vgl. Nr. 9 Anm. zur Sache).